

**31.10.2023**

## **BEKANNTMACHUNG**

Unter Bezug auf § 40 der Satzung des Badischen Handball-Verbands wird hiermit bekannt gemacht, dass das Präsidium auf elektronischem Weg (Umlaufverfahren) gemäß § 21 Ziffer 2.2 i.V.m. § 20 Ziffer 6 der Satzung des BHV folgenden Beschluss gefasst hat:

### **Die Zusatzbestimmungen des Badischen Handball-Verbands zur Spielordnung des DHB (SpO BHV) werden wie folgt ergänzt:**

#### **I. § 14 Ziffer I, 2. Buchstabe a) (Feststellung der Schiedsrichteranzahl) erhält folgende Fassung:**

Angerechnet für einen Verein/eine Spielgemeinschaft werden

- a) die Spiele, die deren Schiedsrichter im Zeitraum zwischen dem 01.07 des vergangenen Jahres bis zum 30.06. des laufenden Kalenderjahres geleitet haben. Eine Anrechnung erfolgt nur, wenn die Gesamtspiellanzahl eines Schiedsrichters mindestens 8 Spiele beträgt. Das Maximum, der für einen Schiedsrichter anrechenbaren Spiele, beträgt 32 Spiele. **Für Schiedsrichter, die im anrechenbaren Zeitraum mindestens ein Spiel geleitet haben, aber aufgrund Erkrankung oder Verletzung bei weniger als 8 Spielen im Einsatz waren, erfolgt eine Anrechnung mit 8 Spielen.**

#### **II. § 18 Gültigkeit**

Diese Ordnung tritt am Tag der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 28.09.2023 außer Kraft.

gez.  
Peter Knapp  
Präsident